

Kostenerstattungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004; des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) geändert durch Art. 8 Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 6, 8, 10, 12, und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 23.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kostenerstattung für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Zweckverband erhebt, nach Maßgabe dieser Satzung, für den Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse an Versorgungsleitungen und Abwasserbeseitigungsanlagen eine Kostenerstattung.

§ 2

Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

Wenn die Maßnahme die Herstellung des Anschlusses betrifft ist der Zeitpunkt der Herstellung relevant, anderenfalls ist auf die Beendigung der jeweiligen Maßnahme abzustellen.

§ 3

Kostenerstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides, Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz (SachenRBerG) vom 21.09.1994 genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 SachenRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem SachenRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Eigentümers unberührt.
- (3) Mehrere Kostenerstattungspflichtige aus gleichem Rechtsgrund haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenerstattung wird nach dem Entstehen des Kostenerstattungsanspruches durch Kostenerstattungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme sichtbar begonnen wird, kann der Zweckverband Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ersatzanspruches von dem Kostenerstattungspflichtigen erheben.

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragtem durch den Kostenerstattungspflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wer entgegen § 5 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzeigt, handelt ordnungswidrig.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Märkische Heide, den 23.11.2010

.....
Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher